Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 34 (S. 341-342)**
Titel	**Beschluß des Regierungsrates betreffend Ausdehnung der Konzession der Städtischen Straßenbahn Zürich auf die neue Linie in der Hardturmstraße.**
Ordnungsnummer	
Datum	06.03.1930

[S. 341] Der Regierungsrat,

auf Antrag der Baudirektion,

beschließt:

I. Die kantonale Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinie der Stadt Zürich vom 12. März 1897 // [S. 342] (Zürch. Gesetze, Bd. XXV, Seite 1) wird auf die neue Linie in der Hardturmstraße in Zürich 5 ausgedehnt.

II. Die Fristen für den Baubeginn und die Inbetriebsetzung sind diejenigen der Bundeskonzession.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 nicht ebenfalls auf die neue Linie ausgedehnt ist.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. März 1930.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 18. März 1930 lautet:

1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer neuen Straßenbahnlinie vom Escher-Wyß-Platz durch die Hardturmstraße bis zur Einmündung der alten Hardturmstraße bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten und seither wiederholt durch Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrates (vergleiche E. A. S. XXXVIII, 104, und dortige Verweisungen, sowie XLI, 36, und XLV, 1) abgeänderten und ausgedehnten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

In bezug auf die Benützung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb gilt der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 6. März 1930, soweit er

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

nicht mit den Bestimmungen der Bundeskonzession oder der Bundesgesetzgebung in Widerspruch steht.

3. Für die neue Linie werden folgende Fristen festgesetzt:

Die technischen Vorlagen sind bis zum 30. Juni 1930 einzureichen.

Mit den Bauarbeiten ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

Spätestens zwölf Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die Linie zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016